**Inhalt**

[Teil 1: Begründung 2](#_Toc106176211)

[1. Bestandssituation 2](#_Toc106176212)

[1.1. Abgrenzung des Plangebietes 2](#_Toc106176213)

[1.2. Aufstellung des Bebauungsplans bis in Kraft treten am 26.02.1976 2](#_Toc106176214)

[1.3. Teilaufhebung durch den Bebauungsplan „Herrenwies“ seit 07.12.2000 2](#_Toc106176215)

[1.4. Aufgabe und Notwendigkeit der Aufhebung 3](#_Toc106176216)

[1.5. Verfahren 4](#_Toc106176217)

[1.6. Planinhalte 4](#_Toc106176218)

[1.7. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen 4](#_Toc106176219)

[2. Allgemeine Rechtsgrundlagen; Rechtliche Anforderungen 5](#_Toc106176220)

[3. Städtebauliche Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes 5](#_Toc106176221)

[4. Maßnahmen nach den Aufhebungsverfahren 6](#_Toc106176222)

[5. Kosten 6](#_Toc106176223)

[6. Entschädigung 6](#_Toc106176224)

[Teil 2: Belange des Umweltschutzes 6](#_Toc106176225)

[1. Einleitung/Grundsatz 6](#_Toc106176226)

[2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7](#_Toc106176227)

[2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes 7](#_Toc106176228)

[2.2. Betrachtung und Bewertung 7](#_Toc106176229)

# Teil 1: Begründung

## Bestandssituation

### Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des aufzuhebenden Bebauungsplanes ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt: Anlage 1.

Der aufzuhebende Bereich erstreck sich insgesamt über eine Fläche von rund 3,2 ha.

Und umfasst im Wesentlichen (nach der Teilaufhebung „Herrenwies“) noch folgende Flurstücke:

* 1300; 1417
* und eine Teilfläche von rund 225 m² aus dem Flst. Nr. 167
(für den auf dem östlichen Teil des Flst.Nr. 167 entlang der Grenze zu Flst. Nr. 168) geplanten Fußweg)

### Aufstellung des Bebauungsplans bis in Kraft treten am 26.02.1976

Anfang der 1970er –Jahre wurde von King-Weber, Städtebau, Karlsruhe, Bunsenstraße 16 im Auftrag der Gemeinde Bischweier der „Entwurf für den Bebauungsplan, „Gemeindezentrum“ (Gewann Herrenwies, Winkelfeld) erarbeitet.

Der Gemeinderat hat

* am 25. Oktober 1974 den Aufstellungsbeschluss
* 15. September 1975 den Satzungsbeschluss

für die Teilfläche „Bauabschnitt I“ gefasst.

Das Landratsamt Rastatt hat den Bebauungsplan für den „Bauabschnitt I“ am 01.12.1975 genehmigt.

Nach öffentlicher Auslegung hat Bürgermeister Josef Schiel am 26.02.1976 den Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ (Gewann Herrenwies, Winkelfeld), Bauabschnitt I“ ausgefertigt.

### Teilaufhebung durch den Bebauungsplan „Herrenwies“ seit 07.12.2000

Für die Teilfläche im Gewann Herrenwies wurde von der Gemeinde Bischweier der Bebauungsplan „Herrenwies“ aufgestellt, der seit dem 07.12.2000 in Kraft getreten ist.

Durch den Bebauungsplan „Herrenwies“ wurde der Bebauungsplan „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“ für die Teilfläche im Gewann „Herrenwies“ aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

### Aufgabe und Notwendigkeit der Aufhebung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ sollten Flächen für öffentliche Einrichtungen bereitgestellt werden. Im „Bauabschnitt I“ für Kindergarten, Schule und eine Sporthalle. Dazu die erforderlichen Erschließungs- und Außenanlagen.

Die in diesem Bebauungsplan „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“ geplanten öffentlichen Gebäude Kindergarten, Grundschule, Sporthalle wurden bis 1985gebaut. Die Außenanlagen und die festgesetzten Erschließungsanlagen wurden ebenfalls bis ca. 1985 erstmalig endgültig hergestellt. Der nach der Teilaufhebung durch den Bebauungsplan „Herrenwies“ noch in Kraft befindliche Teil des Bebauungsplans „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“ wurde insoweit bereits bis 1985 vollständig realisiert.

Die Planung für die umliegende Fläche wurde in den vergangenen Jahrzehnten überarbeitet und fortgeschrieben. Die Bebauungspläne „Winkelfeld-Süd“ und „Winkelfeld-Ost“, wurden aufgestellt und zwischenzeitlich bereits weitestgehend realisiert. Dazu wurde der Bebauungsplan „Winkelfeld“ aufgestellt und die erforderliche Bodenordnung erfolgreich durchgeführt. Die Erschließungsarbeiten werden voraussichtlich im Dezember 2022 fertig gestellt. Ab 2023 kann dann im Winkelfeld, dem größten Baugebiet der Gemeinde Bischweier seit mehr als 50 Jahren gebaut werden.

Der noch in Kraft befindliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“ liegt in der geographischen Mitte des Dorfes,
im Wesentliche umgeben von Wohnbebauung. Sowohl Gemeindezentrum, als auch die umgebende Bebauung sind aus Planungen der Gemeinde entwickelt worden.

Die entstandene Bebauung ist städtebaulich gut geordnet. Die zu Grunde liegenden Planungen wurden realisiert.

Das „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“ liegt mitten im Dorf und damit auch im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Wenn der noch in Kraft befindliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“ aufgehoben wird, dann gelten für den Bereich des dann ehemaligen „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“, wie für den angrenzenden Bereich des alten Dorfes und dort insbesondere für den Bereich entlang der Friedrichstraße die Regeln des § 34 BauGB. Dieses Regelwerk hat sich in Bischweier bewährt und soll zukünftig auch für den Bereich des jetzt aufzuhebenden noch in Kraft befindlichen Teilfläche des Bebauungsplans „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“, angewendet werden.

Ebenfalls aufgehoben werden soll damit die Festsetzung eines Fußweges aus dem Gemeindezentrum zur Friedrichstraße. Diese Verbindung wurde bereits durch den Bebauungsplan „Herrenwies“ geschaffen und zwischenzeitlich realisiert. Für eine weitere, zusätzliche Fußwegverbindung über das Flst. Nr. 167 besteht kein Bedarf mehr. Diese Festsetzung soll deshalb aufgehoben und damit eine Bebauung im Rahmen des § 34 BauGB auf Flst. Nr. 167 für eine junge Familie ermöglicht werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich seiner integrierten örtlichen Bauvorschriften und die zukünftige Beurteilung von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen nach § 34 BauGB findet kein Eingriff nach BNatSchG statt. Ein Erfordernis für einen naturschutzfachlichen Ausgleich für das vorliegende Aufhebungsverfahren ist nicht gegeben.

### Verfahren

Das Aufhebungsverfahren richtet sich gemäß § 1 Abs. 8 BauGB nach den Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ist nicht anwendbar.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslage des Entwurfs in der Zeit vom 18. Juli 2022 bis einschließlich 31. August 2022.

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt durch eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durch schriftliche Anhörung in der Zeit vom 18. Juli 2022 bis einschließlich 31. August 2022t.

### Planinhalte

Auf der Satzung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“, erfolgt nach Abschluss der Aufhebung der Hinweis „Dieser Plan ist aufgehoben“.
Das Aufhebungsverfahren wird durch eine eigene Verfahrensleiste dokumentiert.

### Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten, noch gültigen, Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum, Bauabschnitt I“, inklusiver aller Änderungen. Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gelten alle Festsetzungen der Ursprungsbebauungspläne inklusiver der Änderungen als aufgehoben.
Aufgehoben werden zugleich auch die alle integrierten örtlichen Bauvorschriften.

## Allgemeine Rechtsgrundlagen; Rechtliche Anforderungen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und einem dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen. Die Bebauungspläne treffen als rechtsverbindliche Satzungen rechtsverbindliche Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen. Die Aufhebung wird als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen.

## Städtebauliche Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes

Nach Durchführung des Aufhebungsverfahrens werden künftige Vorhaben nach § 34 BauGB als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beurteilt. Das Plangebiet ist durch seine vorhandene Bebauung bezüglich der Art der Nutzung hinreichend durch seine Nutzung sowie hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung durch überbaute Grundstücke und freistehende Baukörper geprägt, sodass eine Beurteilung von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen nach § 34 BauGB eindeutig möglich ist und sich den an den vorhandenen Nutzungen und Maßen orientieren kann.

Die Rechtskraft der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes schafft daher hinsichtlich der Nutzung der Flächen keine wesentlichen neuen Verhältnisse. Faktisch wird kein neues Baurecht geschaffen. Ebenso wenig erfolgt eine Einschränkung von bestehenden Baurechten auf der Basis des aktuell geltenden Bebauungsplanes.

Wesentliche Soziale Auswirkungen werden aufgrund der Aufhebung nicht eintreten.

## Maßnahmen nach den Aufhebungsverfahren

Der Planbereich ist weitgehend bebaut, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

## Kosten

Kosten für bauliche Maßnahmen fallen nicht an. Das Aufhebungsverfahren wird seitens der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes werden gegenüber dem gültigen Bebauungsplan und der derzeit vorhandenen Nutzungsmöglichkeit in Bezug auf die nähere Umgebung nicht eingeschränkt, sodass mit einer Veränderung der Grundstückwerte nicht zu rechnen ist. Folgeinvestitionen kommen auf die Gemeinde Bischweier nach heutigem Kenntnisstand nicht zu.

## Entschädigung

Entschädigungsansprüche können für einen Vertrauensschaden nach § 39 BauGB oder wegen der Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Fall sind nach dem jetzigen Kenntnisstand keine Entschädigungsansprüche zu erwarten.

# Teil 2: Belange des Umweltschutzes

## Einleitung/Grundsatz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden. Dies ist auch für eine Aufhebung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränken. Die wesentliche Inanspruchnahme des Bodens resultiert im Bebauungsplan aus den bereits errichteten Nutzungen. Der bislang unbebaute Bereich wäre durch die Vorprägung der Umgebung auch nach § 34 BauGB in einem ähnlichen Maße bebaubar, wie es die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorsehen.

## Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Gemeinde Bischweier hat festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist hierbei der Status Quo der Umweltbedingungen sowie die Prognose möglicher Auswirkungen durch die Planung bzw. mögliche Entwicklungen bei der Nichtplanung. Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen dienen die Erkenntnisse der Behörden, Träger öffentlicher Belange und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Vor diesem Hintergrund der geplanten Aufhebung sind die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nachstehend prognostiziert worden. Die abschließende Bewertung erfolgt nach durchgeführter Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

### Betrachtung und Bewertung

#### Biotope (Naturschutzgesetz)

Im Geltungsbereich liegen keine nach § 33 LNatSchG-BW geschützten Biotope.

#### Altlasten (Bodenschutzgesetz)

Altlasten sind derzeit nicht bekannt.

#### Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiete, Grundwasser (Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz)

Der Teilbereich der Planaufhebung liegt innerhalb der Überflutungsfläche HQ ETREM.

#### Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurden zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Durch die Aufhebung ergeben sich keine Änderungen für den Klimaschutz. Es sind unabhängig vom Bebauungsplan die zwingenden Vorgaben des Energiefachrechts einzuhalten.

#### Eingriffsregelung

§ 1a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen über die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 19 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach den Vorschriften des BauGB in der Abwägung zu entscheiden ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 18 ff BNatSchG sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, sodass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach dem BauGB nicht zu entscheiden ist. Nachverdichtungen im Bestand dienen dem Schutz des Außenbereichs.

Die Anwendung der Bilanzierung zur Bewertung von Ist- und Planungszustand wird nicht als notwendig angesehen. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen dieser Planung daher nicht erforderlich.

#### Artenschutz

Durch die Aufhebung dieses Bebauungsplans entstehen keine neuen Bauplätze. Geringfügige Nachverdichtungen im Bestand sind möglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplans auf die Belange des Artenschutzes in diesem Gebiet nicht wesentlich bzw. erheblich auswirken wird und Auswirkungen auf die folgenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden können:

* § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Nachstellen, fangen, verletzten oder Töten wildlebender Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
* § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
* § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.
* § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen.

Ebenfalls existieren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten sind im Aufhebungsbereich nicht zu vermuten. Nähere Untersuchungen der überwiegend gärtnerisch genutzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen haben nicht stattgefunden und werden auch nicht für notwendig erachtet.

Sollten dennoch z.B. gebäudebewohnende Tierarten vorkommen, sind die Grundstückseigentümer – unabhängig vom Vorliegen eines Bebauungsplans – aufgrund des Artenschutzrechtes auch im § 34-er Fall verpflichtet, die Vorgaben des BNatSchG einzuhalten.

#### Umweltbericht

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. In diesem werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt.

Die Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, die Erarbeitung des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und die Überwachung gem. § 4c BauGB werden im Rahmen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nicht als notwendig erachtet, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die förmliche Ausarbeitung des Umweltberichts nach Anlage 1 BauGB sieht folgende Gliederung vor:

1. Einleitung (Kurzdarstellung des Inhalts und Ziele des Bebauungsplans, einschließlich Beschreibung der Festsetzungen; Darstellung von in Fachgesetzen und Fachplänen dargestellten Ziele, die für den B-Plan von Bedeutung sind und wie diese Ziele berücksichtigt wurden)
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.
3. Zusätzliche Angaben.

Die Inhalte und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans sind der Begründung zu entnehmen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keinerlei Veränderungen des bebauten Bestands. Somit können sich auch keine Umweltauswirkungen ergeben, die beschrieben oder bewertet werden könnten. Die Veränderungen auf den Baugrundstücken, die sich gemäß § 34 BauGB ergeben könnten, können ebenfalls nicht zu Umweltauswirkungen führen. Denn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzliche Angaben können nicht erfolgen, da eine Umweltprüfung im eigentlichen Sinne für das vorliegende Verfahren nicht vorgenommen werden konnte.

Auf weitere Ausarbeitungen zu Umweltthemen kann für das vorliegenden Aufhebungsverfahren verzichtet werden.

#### Immissionsschutz

Nachhaltige Veränderungen in Bezug auf Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind durch die Planaufhebung nicht zu erwarten.